



Allgemeinverfügung vom 30.7.2025

Japankäfer: Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung

A. Ausgangslage und Sachverhalt

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* («Japankäfer») besitzt ein breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial ermöglichen jedoch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen.

Im Kanton Solothurn wurden Ende August 2024 wenige einzelne Japankäfer-Individuen und am 16. 07.2025 erneut einzelne Japankäfer in einer Falle in der Nähe der Autobahnraststätte Gunzgen Süd gefunden. Aufgrund der gefundenen Anzahl Käfer und des Fangzeitpunkts wird davon ausgegangen, dass sich eine kleine Population etablieren konnte.

Nach gemeinsamem Entscheid des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) und der betroffenen Kantone wurde um die Fundstelle 2025 ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden. Die Pufferzone tangiert den Kanton Bern in der Region der Gemeinde Wynau (siehe Plan im Anhang 1). Im gesamten Gebiet wurden im Sommer 2025 zur weiteren Überwachung Fallen aufgestellt.

B. Erwägungen

Der Japankäfer ist ein besonders gefährlicher Schadorganismus (Quarantäneorganismus), der prioritär behandelt und gemäss 'Bundesverordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen' gemeldet und bekämpft werden muss. Damit der Japankäfer effektiv bekämpft werden kann, muss das Auftreten dieses Insektes früh genug erkannt werden. Hat sich der Quarantäneorganismus einmal etabliert, ist dessen Tilgung nicht mehr aussichtsreich. Um das Auftreten zu überwachen, werden Lockstofffallen aufgestellt.

Die bei einem Befall zu ergreifenden Massnahmen sind im Notfallplan des EPSD für den Japankäfer vom 9. Mai 2025 aufgeführt. In Absprache mit dem EPSD grenzt der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen durchgeführt werden. Das vom Kanton Solothurn abgegrenzte Gebiet umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Die Pufferzone tangiert im Gebiet der Gemeinde Wynau den Kanton Bern, weshalb dieses Gebiet des Kantons Bern ebenfalls als Pufferzone auszuscheiden ist.

Um eine weitere Ausbreitung des Japankäfers, zu verhindern, ist es verboten, aus der Pufferzone Pflanzen- und Kompostmaterial herauszuführen. Das Verbot umfasst insbesondere auch geschnittenes frisches Pflanzenmaterial aus der Landwirtschaft (z.B. frisches Gras). Fein gehäckseltes Material (bis max. 5 cm) darf aus der Pufferzone herausgeführt und ausserhalb gelagert werden, wenn sowohl Transport als auch Lagerung insektensicher erfolgen (d.h. möglichst hermetisch geschlossen oder Maschenweite bis max. 5 mm). Das Herausführen von hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen (geringes Restrisiko durch Prozesse wie Trocknen, Zerkleinern, luftdichtes Verschliessen oder Verdichten). Das Herausführen und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ist nur erlaubt, wenn dies von der Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.

Mit diesen Massnahmen wird einem Verschleppen von Japankäfern aus der Pufferzone entgegengewirkt. Verstösse gegen diese Vorgaben werden nach dem Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) geahndet (z.B. finanzielle Belastung).

Nach Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 68 Abs. 2 VRPG). Als wichtiger Grund gilt gemäss Art. 68 Abs. 5 VRPG unter anderem ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert. Der Japankäfer kann als Quarantäneorganismus bei einer weiteren



Verbreitung grosse wirtschaftliche und ökologische Schäden anrichten. Erfolgen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen zu spät, kann sich der Schadorganismus verbreiten und eine Tilgung ist danach nicht mehr möglich. An einer Verhinderung der Verbreitung des Japankäfers besteht damit ein erhebliches öffentliches Interesse. Aus diesem Grund müssen die erforderlichen Tilgungsmassnahmen sofort umgesetzt werden und einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

C. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Artikel 153;

Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV; SR 916.20), insbesondere Artikel 4, 13, 15 und 18f.;

Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201), insbesondere Artikel 2 und Anhang 1;

Notfallplan Nr. 7 vom 9. Mai 2025 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman);

Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112), insbesondere Artikel 21, 22 und 22b.

Gestützt darauf wird verfügt:

1. Ein Teil der Gemeinde Wynau wird gemäss Plan in Anhang 1 als Pufferzone ausgeschieden.
2. Das Herausführen von Pflanzen- und Kompostmaterial aus allen Teilen der Pufferzone, die nicht landwirtschaftliche Nutzfläche sind, ist bis und mit 30. September 2025 verboten. Davon ausgenommen ist gehäckseltes Material (bis max. 5 cm), das beim Transport insektensicher abgedeckt ist (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert). Die Lagerung des Pflanzenmaterials, das aus der Pufferzone stammt, ausserhalb der Pufferzone muss in einer insektensicheren Infrastruktur erfolgen und innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeitet werden.
3. Das Herausführen von Pflanzen- und Kompostmaterial aus allen Teilen der Pufferzone, die landwirtschaftliche Nutzfläche sind, ist bis und mit 30. September 2025 verboten. Davon ausgenommen ist getrocknetes (z.B. Heu) oder siliertes Pflanzenmaterial, das von landwirtschaftlicher Nutzfläche stammt. Frisches Pflanzenmaterial, das von landwirtschaftlicher Nutzfläche stammt, darf nur aus der Pufferzone herausgeführt werden, wenn es auf maximal 5 cm fein gehäckselte wurde.
4. Das Herausführen von Freilandgemüse aus allen Teilen der Pufferzone, die landwirtschaftliche Nutzfläche sind bis und mit 30. September 2025, ist nur erlaubt, wenn dies vorgängig pro bekannte Japankäfer-Wirtspflanze (siehe Anhang 2) bewilligt wurde von der Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern.
5. Das Herausführen und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus der Pufferzone ist nur erlaubt, wenn dies vorgängig von der Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
6. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Die Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.



Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Pflanzenschutz

Michel Gygax
Leiter

Beilagen:

- Anhang 1: Befalls- und Pufferzone 17. Juli 2025
- Anhang 2: Japankäfer-Wirtspflanzenliste für das Freilandgemüse (Basis: EPPO-Wirtspflanzenliste)

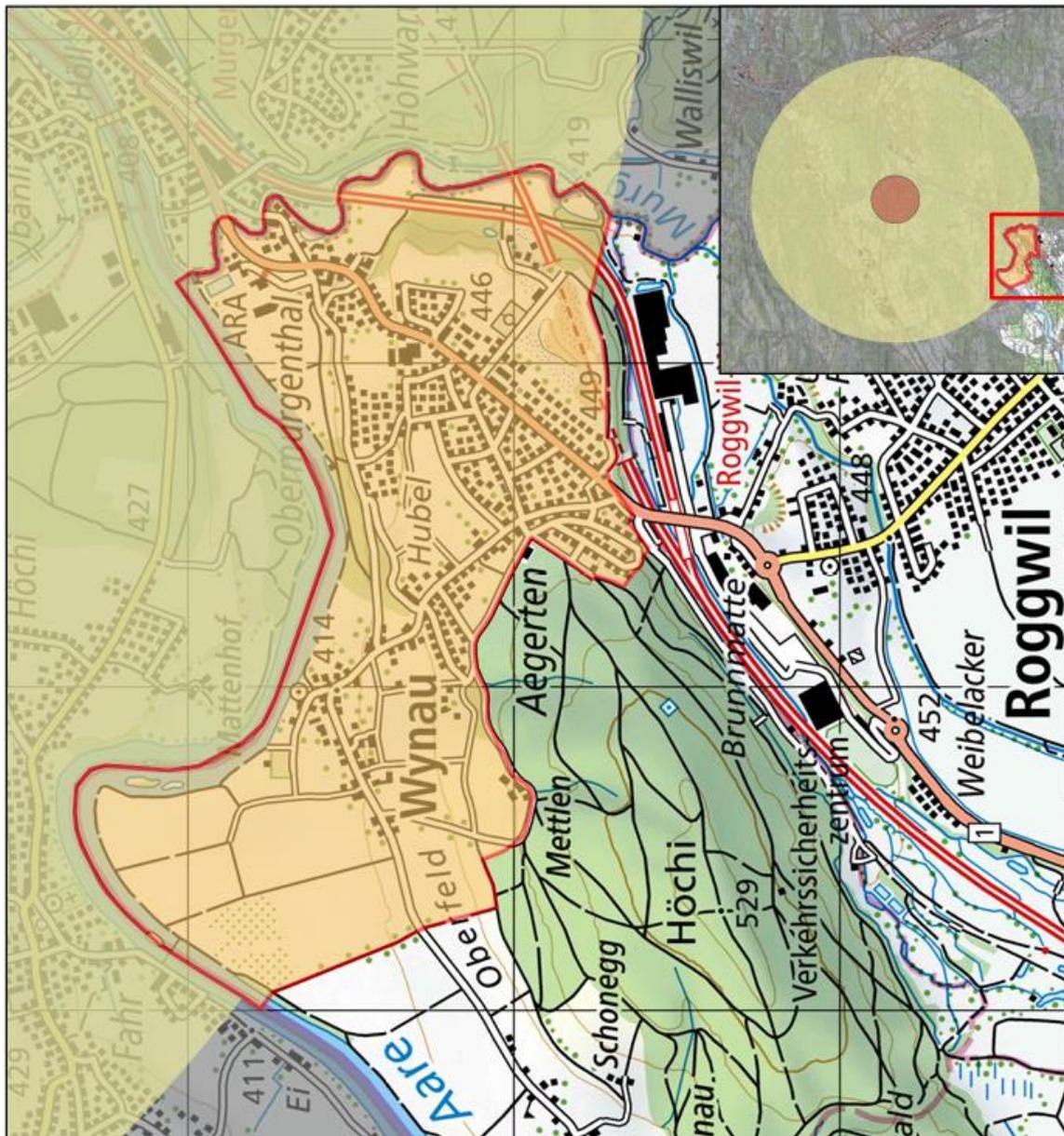
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Gemeinde Wynau
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Solothurn
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Aargau
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselland

Befallsherd und Pufferzone



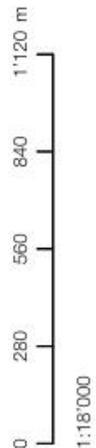
Kanton Bern
Canton de Berne

Japankäfer

Pufferzone Kanton Bern

17. Juli 2025 / WB

- Zonen**
- Befallsherd, SO
 - Pufferzone, AG, BL, SO
 - Pufferzone, BE



Japankäfer-Wirtspflanzenliste für das Freilandgemüse (Basis: EPPO-Wirtspflanzenliste)

Artnamen deutsch	Artnamen lateinisch
Süßmais/Zuckermals	<i>Zea mays</i>
Gartenbohne	<i>Phaseolus vulgaris</i>
Spargel	<i>Asparagus</i> sp.
Tomaten	<i>Solanum lycopersicum</i>
Aubergine	<i>Solanum melongena</i>
Basilikum	<i>Ocimum basilicum</i>